



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. September 2016
(OR. en)

12373/16

DEVGEN 200
ACP 127
RELEX 761
OCDE 2
FIN 572

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

| | |
|----------------|--|
| Absender: | Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 19. September 2016 |
| Empfänger: | Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2016) 600 final |
| Betr.: | BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT über die Tätigkeiten der EU-Plattform für die Mischfinanzierung in der externen Zusammenarbeit (EUBEC) im Zeitraum von August 2014 bis Ende 2015 |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 600 final.

Anl.: COM(2016) 600 final



Brüssel, den 19.9.2016
COM(2016) 600 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE
PARLAMENT**

**über die Tätigkeiten der EU-Plattform für die Mischfinanzierung in der externen
Zusammenarbeit (EUBEC)
im Zeitraum von August 2014 bis Ende 2015**

Inhalt

| | |
|--|----|
| 1. Einführung | 3 |
| 2. Mischfinanzierung als Instrument der Entwicklungshilfe | 4 |
| 2.1. Aktualisierter Überblick zur Governance von EU-Mischfinanzierungsfazilitäten | 4 |
| 2.2. Folgemaßnahmen nach externen Prüfungen | 6 |
| 3. Technische Gespräche im Rahmen der EUBEC | 7 |
| 3.1. Klimaschutz | 8 |
| 3.2. Privatsektor | 9 |
| 3.3. Exportkreditagenturen | 10 |
| 3.4. Zivilgesellschaft | 11 |
| 3.5. Künftige Beratungen | 11 |
| 4. Schlussfolgerungen | 11 |

1. Einführung

In den Erwägungsgründen des Beschlusses Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011¹ wurde die Kommission aufgefordert, die Einrichtung einer Unionsplattform für Zusammenarbeit und Entwicklung zu prüfen, deren Ziel es wäre, die Funktionsweise der Mechanismen zur Kombination von Finanzhilfen und Darlehen für das auswärtige Handeln zu optimieren. In ihrem Bericht an den Rat und das Europäische Parlament vom 26. Oktober 2012² schlug die Kommission die Einrichtung der neuen EU-Plattform für die Mischfinanzierung in der externen Zusammenarbeit (EUBEC) vor, die daraufhin am 14. Dezember 2012 in Form einer Expertengruppe der Europäischen Kommission ins Leben gerufen wurde.

Im Einklang mit ihrer Verpflichtung, dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht zu erstatten, zog die Kommission im ersten Bericht über die Arbeiten der EUBEC seit ihrer Einrichtung am 14. Dezember 2012 bis Ende Juli 2014 Bilanz.³ Der vorliegende zweite Bericht deckt den Zeitraum von August 2014 bis Dezember 2015 ab.

Das Ziel der EUBEC besteht darin, die Qualität und Effizienz von Mischfinanzierungsmechanismen in der EU-Außenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit zu verbessern, unter angemessener Berücksichtigung des politischen Rahmens, dem die Beziehungen der EU mit den jeweiligen Partnerländern unterliegen, insbesondere der Entwicklungs-, Nachbarschafts- und Erweiterungspolitik der EU. Die EUBEC soll Orientierungshilfe bei der Harmonisierung der wichtigsten Grundsätze im Zusammenhang mit Mischfinanzierungstätigkeiten bieten und gleichzeitig eine Differenzierung nach Sektoren und Regionen ermöglichen. Der Schwerpunkt der Plattform sollte auf Sektoren liegen, in denen die Finanzierungsinstrumente – innerhalb von Regionen oder regionenübergreifend – am sinnvollsten eingesetzt werden können, und sie sollte zur Stärkung der Kohärenz zwischen den Mischfinanzierungstätigkeiten und der EU-Politik in verschiedenen Bereichen beitragen.

Die Aufgaben der EUBEC werden von der Gruppe „Politik“ (PG) wahrgenommen, die von der Europäischen Kommission geleitet wird und sich aus Vertretern der EU-Mitgliedstaaten und des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) zusammensetzt. Vertreter des Europäischen Parlaments (EP) sowie der an den technischen Arbeiten beteiligten Finanzinstitutionen (FI) werden als Beobachter einbezogen. Darüber hinaus können weitere Teilnehmer als Beobachter eingeladen werden. Die Kommission übernimmt die Sekretariatsgeschäfte und stellt die Koordinierung und Kommunikation sicher. In der aktuellen Berichtsperiode ist die PG viermal zur Erörterung der technischen Arbeiten zusammengetreten (17. Dezember 2014, 22. Juni 2015, 2. Oktober 2015 und 6. November 2015).

¹ ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1.

² Ares(2012)1274079.

³ COM(2014) 733. Weitere detaillierte Arbeitsunterlagen und Berichte finden sich im Register der Expertengruppen der Kommission: <http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm>, Registernummer der EUBEC: E02852.

Die technischen Arbeiten werden von den Dienststellen der Europäischen Kommission, dem EAD, den FI und einer Reihe von Vertretern der Mitgliedstaaten sowie dem Europäischen Parlament unternommen. Im Berichtszeitraum wurden zwei spezifische technische Gruppen (TG) eingerichtet; eine konzentrierte sich auf die Mobilisierung von Mitteln des privaten Sektors, die andere auf die Bekämpfung des Klimawandels. Beide Gruppen legten einen abschließenden Bericht vor, und die Folgemaßnahmen wurden im Rahmen einer zusätzlichen Sitzung auf Fachebene sichergestellt. Darüber hinaus fand eine Fachsitzung zum Thema Entwicklungsfinanzierung statt.

Der vorliegende Bericht gibt zunächst einen aktualisierten Überblick über die strukturellen Aspekte im Zusammenhang mit den Mischfinanzierungsfazilitäten: deren Governance, die Maßnahmen in Reaktion auf Empfehlungen des Rechnungshofs und die Beteiligung anderer Interessenträger. Es folgt eine Zusammenfassung der Beratungen auf fachlicher und auf PG-Ebene, die während des Berichtszeitraums stattgefunden haben und deren Gegenstand der Beitrag der Mischfinanzierungsfazilitäten zur Mobilisierung von Mitteln des privaten Sektors sowie zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Entwicklungsfinanzierung war. Der Bericht enthält abschließend Schlussfolgerungen.

2. Mischfinanzierung als Instrument der Entwicklungshilfe

2.1. Aktualisierter Überblick zur Governance von EU-Mischfinanzierungsfazilitäten

Im Einklang mit den Empfehlungen des EUBEC-Papiers zur Governance der Mischfinanzierungsfazilitäten, das von der PG am 11. Juli 2014 gebilligt wurde, sind die Mischfinanzierungstätigkeiten der EU in **Mischfinanzierungsrahmen** für die jeweiligen Finanzierungsinstrumente (DCI, ENI, EEF und IPA) organisiert. Die einzelnen Rahmen weisen dieselbe Governance-Struktur auf. Die Governance-Gremien sollten je nach Mischfinanzierungsrahmen, für den sie zuständig sind, zu Sitzungen zusammentreten. Nach Möglichkeit sollten die Sitzungen im Anschluss an die Sitzungen der Ausschüsse für die jeweiligen Finanzierungsinstrumente stattfinden.

Es wurde vereinbart, dass mehrere „**Fazilitäten**“⁴ in einem Mischfinanzierungsrahmen gebündelt werden können, um die verschiedenen regionalen und thematischen strategischen Prioritäten besser berücksichtigen zu können, die politische Hebelwirkung zu erhöhen, die Wirkung, Effizienz und Sichtbarkeit der EU-Hilfe durch eine verbesserte Koordinierung zu steigern, damit die Mischfinanzierungstätigkeiten wirksam an den politischen Dialog und die Prioritäten der EU im Zusammenhang mit Drittstaaten angepasst werden, und um die Berichterstattung transparenter zu gestalten. Eine Ergänzung des „Diskussionspapiers zur künftigen Governance der Mischfinanzierungsfazilitäten der EU“, die die Kanalisierung thematischer Fonds betrifft, wurde erörtert und gebilligt.

In diesem Kontext wurde der DCI-Mischfinanzierungsrahmen mit der Investitionsfazilität für Lateinamerika (LAIF), der Investitionsfazilität für Asien (AIF), der Investitionsfazilität für Zentralasien

⁴ Die „Fazilitäten“ wurden als Finanzrahmen eingerichtet und haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

(IFCA) sowie thematischen Mischfinanzierungstätigkeiten eingerichtet (Durchführungsbeschlüsse der Kommission C(2014) 9128 vom 4.12.2014, C(2014) 8785 vom 26.11.2014, C(2014) 9534 vom 16.12.2014 bzw. C(2014) 9451 vom 15.12.2014).

Für das Europäische Nachbarschaftsinstrument (ENI) wurde ein Rahmen für Mischfinanzierungen mit der Nachbarschaftsinvestitionsfazilität (NIF) geschaffen (Vermerk SI(2008) 190 vom 14.2.2008, geändert durch den Beschluss C(2014) 5750 der Kommission vom 20.8.2014, und Übereinkommen über den NIF-Treuhandfonds vom 26.1.2009).

Der Mischfinanzierungsrahmen des EEF umfasst die Afrikanische Investitionsfazilität (AFIF) (Beschluss C(2015) 5210 der Kommission vom 29.7.2015), die Investitionsfazilität für die Karibik (CIF) und die Investitionsfazilität für den Pazifik (IFP). Die Maßnahmenbögen zur Verlängerung der CIF und der IFP werden im Jahr 2016 genehmigt. Im Vergleich zum früheren EU-Infrastruktur-Treuhandfonds für Afrika (ITF) hat die neue AFIF einen breiteren sektoralen Anwendungsbereich, und ihre Governance steht im Einklang mit der Governance der anderen Fazilitäten.

Es können auch **zweckgebundene Treuhandfonds für Fazilitäten** geschaffen werden, damit die Mitgliedstaaten oder andere Geber einen zusätzlichen Beitrag zu Mischfinanzierungstätigkeiten im Rahmen der Fazilitäten leisten können. Die spezifischen Vorschriften, die auf die Treuhandfonds für Fazilitäten Anwendung finden, werden in den einschlägigen Vereinbarungen festgelegt. Zur Unterstützung der NIF und des Investitionsrahmens für die westlichen Balkanstaaten (WBIF) sind bereits Treuhandfonds eingerichtet worden.

Darüber hinaus mussten die **Geschäftsordnungen** der Fazilitäten geändert werden, um vollständig im Einklang mit der neuen Governance-Struktur zu stehen. Es wurde beschlossen, dass für jeden einzelnen EU-Mischfinanzierungsrahmen Vorschriften gelten sollen, in denen parallele Verfahren verankert sind, die aber an die Besonderheiten der verschiedenen Mischfinanzierungsrahmen (z. B. strategische Diskussionen im Rahmen des EEF) angepasst werden können.

Die **Beschlussfassung** soll bei jedem Mischfinanzierungsrahmen auf zwei Ebenen erfolgen:

- in Sitzungen für die technische Bewertung, die von der Europäischen Kommission geleitet werden und an denen Vertreter der Kommissionsdienststellen, des EAD und von FI teilnehmen; und
- in Sitzungen des Leitungsgremiums unter Vorsitz der Kommission mit Vertretern der Dienststellen der Kommission, des EAD, der Mitgliedstaaten der EU als stimmberechtigten Mitgliedern und der Finanzinstitutionen (FI)⁵ als Beobachtern.

Daraus folgt, dass die Tätigkeiten der Mischfinanzierungsrahmen, einschließlich zweckgebundener Treuhandfonds, vom Leitungsgremium gesteuert werden. Zur Unterstützung des Leitungsgremiums

⁵ Für die Zwecke dieses Dokuments umfassen die Finanzinstitutionen federführende Finanzinstitutionen, die an Mischfinanzierungstätigkeiten beteiligt sind, sowie weitere eingeladene Finanzinstitutionen, einschließlich der europäischen Institutionen zur Entwicklungsfinanzierung (EDFI). Nicht-europäische Finanzinstitutionen, die in einer bestimmten Region tätig sind, sollten zu den einschlägigen Sitzungen auf Fach- und Leitungsebene als Beobachter eingeladen werden.

werden auf einer Sitzung für die technische Bewertung die Antragsentwürfe der FI aus technischer und finanzieller Sicht geprüft, bevor diese dem Leitungsgremium zugehen. Die Schlussfolgerungen des Leitungsgremiums fließen in die einschlägigen ergänzenden Beschlüsse der Kommission ein, ausgenommen bei Projekten, die im Rahmen eines zweckgebundenen Treuhandfonds finanziert werden (und die den Regeln der Vereinbarung über den Treuhandfonds unterliegen).

Was **strategische Gespräche** angeht, findet für die Mischfinanzierungsrahmen des DCI und des ENI regelmäßig ein Dialog über die strategische Ausrichtung der einzelnen Fazilitäten statt, an dem die Dienststellen der Europäischen Kommission, der EAD, die Mitgliedstaaten und die Partnerländer und einschlägigen regionalen Organisationen teilnehmen. Generell gilt, dass die Dienststellen der Kommission und der EAD ihre strategischen Gespräche mit den Mitgliedstaaten, Empfängerländern und einschlägigen regionalen Organisationen auf möglichst hoher Ebene führen und den Sitzungen gemeinsam vorsitzen. Die Gespräche sollten stattfinden, wenn das Leitungsgremium dies für notwendig erachtet, in der Regel einmal im Jahr, und dazu dienen, strategische Fragen, die allgemeine Ausrichtung und die Prioritäten der Fazilitäten zu erörtern. Der Dialog wird auf der Grundlage der betreffenden strategischen Programmierungsdokumente geführt, die im Einklang mit dem einschlägigen Ausschussverfahren und unter demokratischer Kontrolle angenommen wurden.

Im Kontext des Mischfinanzierungsrahmens des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) wird die strategische Ausrichtung mit den Empfängerländern und/oder einschlägigen regionalen Organisationen in Sondersitzungen erörtert⁶; auf diese Weise wird dem Grundsatz der Eigenverantwortung in der EU-Entwicklungszusammenarbeit Rechnung getragen. Diese Gespräche werden regionale Investitionspläne und Prioritäten abdecken, strategische und politische Orientierung und Beratung zur Ermittlung und Vorbereitung der wesentlichen Vorschläge für Mischfinanzierungen bieten und dem Leitungsgremium ermöglichen, die anstehenden Projekte zu prüfen und zu den wesentlichen Projekten zur Verwirklichung der EU-Ziele Stellung zu nehmen.

2.2. Folgemaßnahmen nach externen Prüfungen

Am 22. Oktober 2014 legte der Europäische Rechnungshof seinen Sonderbericht Nr. 16/2014 mit dem Titel „Wirksamkeit der Kombination von Finanzhilfen aus regionalen Investitionsfazilitäten mit von Finanzinstitutionen gewährten Darlehen (Mischfinanzierung) zur Unterstützung der EU-Außenpolitik“⁷ vor.

Nach der Veröffentlichung wurden am 19. Januar 2015 vom Haushaltskontrollausschuss des Europäischen Parlaments (CONT) und am 22. Januar 2015 vom Entwicklungsausschuss des Europäischen Parlaments (CODEV) Aussprachen zu diesem Sonderbericht in Anwesenheit der Kommission und des Rechnungshofs organisiert. Ein zweiter Austausch mit der Kommission wurde vom CONT am 23. Februar 2015, und ein dritter am 6. Mai 2015 vom CODEV organisiert.

⁶ Bei diesen strategischen Sitzungen handelt es sich um Sitzungen der regionalen Lenkungsausschüsse im Kontext der verschiedenen Regionalen Richtprogramme, der EU-Plattform zur Entwicklung des privaten Sektors in den AKP-Staaten und des im Rahmen des afrikaweiten Programms eingerichteten Beratenden Ausschusses.

⁷ Dieser Sonderbericht kann auf der Website des Rechnungshofs abgerufen werden: <http://eca.europa.eu>.

Die Ratsgruppe „Entwicklungszusammenarbeit“ hat den Bericht nach den Regeln geprüft, die in den Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofes festgelegt wurden.⁸ Am 21. April 2015 einigte sich die Gruppe auf einen vom Vorsitz erarbeiteten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates, und der AStV bestätigte die Einigung über den Text, bevor dieser dem Rat zur Verabschiedung übermittelt wurde.

Den meisten Empfehlungen des Rechnungshofes im Hinblick auf die EUBEC hat die Kommission im Rahmen der folgenden Maßnahmen Rechnung getragen:

- Entwicklung eines harmonisierten und verbesserten Projektantragsformulars und einschlägiger Hinweise;
- Entwicklung eines Rahmens für die Ergebnismessung, einschließlich Standardindikatoren;
- Annahme eines Leitfadens zu Mischfinanzierungstätigkeiten;
- aktivere und stärkere Rolle der EU-Delegationen bei der Ermittlung und Auswahl von Projekten für die Mischfinanzierung;
- überarbeitete, neue Governance für Mischfinanzierungsfazilitäten;
- gestrafftes und kürzeres Genehmigungsverfahren;
- erweitertes Fortbildungsprogramm für Beamte der Kommission, die in Brüssel und in den Delegationen mit Mischfinanzierungen befasst sind;
- und – für eine bessere Sichtbarkeit – Veröffentlichung einer kurzen Beschreibung jedes einzelnen Mischfinanzierungsprojekts auf einer speziellen Website.⁹

Kommissionsintern wird noch erörtert, wie das ergebnisorientierte Monitoring (ROM) an die spezifischen Merkmale der Mischfinanzierung angepasst werden soll.

Darüber hinaus führt die Kommission eine Evaluierung zum Thema Mischfinanzierung durch, die gut voran kommt. Die Mischfinanzierung ist ein relativ neues Instrument, das als innovativ gilt und großes Potenzial birgt. Gleichzeitig wächst das Interesse verschiedener europäischer, regionaler und internationaler Interessenträger an diesem Instrument. Somit besteht eindeutig Bedarf, mehr Daten zur Wirksamkeit von Mischfinanzierungen zu sammeln. Die Evaluierung wird sich auf Angaben aus älteren und neuen Evaluierungen und Studien stützen (darunter die Bewertungen zur NIF, zum ITF und zum WBIF sowie die Studie über die Ergebnismessung von Cambridge Economic Policy Associates (CEPA) aus dem Jahr 2013 für aus dem ITF unterstützte Projekte) und keine Überschneidungen mit den bisherigen Arbeiten aufweisen. Die Evaluierung soll auf bereits bekannten Fakten aufbauen und die Faktengrundlage für die Wirksamkeit von Mischfinanzierungen stärken. Die Evaluierungsarbeiten begannen im Januar 2015 und dauern noch an.

3. Technische Gespräche im Rahmen der EUBEC

Auf dem Gipfeltreffen vom **13. bis 16. Juli 2015 in Addis Abeba** wurde der Aktionsplan von Addis Abeba (AAAA) angenommen, der den Schritt hin zu einem neuen Paradigma der nachhaltigen

⁸ Dok. 7515/00 FIN 127 + COR 1.

⁹ https://ec.europa.eu/europeaid/policies/innovative-financial-instruments-blending/blending-operations_en

Entwicklung markiert, das Aspekte der Governance, Gleichstellung der Geschlechter, Partnerschaften und die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor berücksichtigt. Viele Themen, die Gegenstand des AAAA waren, sind für die EU-Mischfinanzierung relevant: Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle als zentrales Ziel, Zugang zu Finanzierungen für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KKMU), transparente und stabile Vorschriften und Standards sowie ein freier und fairer Wettbewerb, der zur Verwirklichung der nationalen Entwicklungspolitik beiträgt.

Am Rande des Gipfeltreffens organisierten die Afrikanische Union (AU) und die EU gemeinsam eine Nebenveranstaltung zum Thema Privatsektor und Mischfinanzierung, die von mehr als 200 Teilnehmern besucht wurde. Im Rahmen der Veranstaltung befassten sich zwei Sachverständigengruppen mit den Themen „Beitrag zum Aufbau eines strategischen Rahmens für die Arbeit für den und mit dem Privatsektor zur Verwirklichung der AU-Agenda 2063“ und „Steigerung der Mittel und Beteiligung des privaten Sektors für die Entwicklung durch Mischfinanzierung, insbesondere in der Landwirtschaft und im Energiesektor“.

Vor dem Hintergrund des im Jahr 2015 angewachsenen **Flüchtlings- und Migrantenstroms** wies die EUBEC-Gruppe darauf hin, dass der Bedeutung des potenziellen Beitrags der Mischfinanzierung zur Bewältigung dieser Herausforderung dringende Priorität zukommen sollte, insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung der eigentlichen Ursachen der Migration. Auf der PG-Sitzung im November 2015 vereinbarten die EUBEC-Mitglieder, einschlägige Informationen auszutauschen und für eine Koordinierung der verfügbaren Mischfinanzierungsmittel in den betreffenden Ländern zu sorgen. Es wurde erläutert, welche Finanzierungsinstrumente dort bereits zur Anwendung kommen, und die FI wurden aufgefordert, nach besten Kräften und entsprechend ihrer individuellen Stärken einen Beitrag zu leisten. In Zukunft werden die Anstrengungen zur Gewährleistung von Komplementarität intensiviert, und das Thema Migration wird standardmäßig auf die Tagesordnung der Sitzungen der PG gesetzt. Bei der Formulierung einer umfassenden Antwort der EU auf diese Herausforderung wird die EUBEC-Gruppe eine wesentliche Rolle spielen und die Expertise der FI und die politischen Leitlinien der Mitgliedstaaten zusammenbringen.

3.1. Klimaschutz

Ein wesentlicher Teil der EU-Mischfinanzierung entfällt auf den Klimaschutz; etwa 62 % der Vorhaben sind von unmittelbarer Relevanz für diesen Bereich. Die Mischfinanzierung ist ein wirksames Instrument zur Unterstützung von Klimaschutzmaßnahmen der EU, sowohl im Hinblick auf die Anpassung an den Klimawandel als auch auf die Eindämmung seiner Folgen, da sie Investitionen in den Klimaschutz in großem Maßstab ermöglicht, die wiederum zusätzliche Finanzierungsmittel für Klimaschutzmaßnahmen mobilisieren. Die regionalen Fazilitäten sind ein Schlüsselement der EU-Unterstützung für eine emissionsarme und klimaresistente Entwicklung in den Entwicklungsländern.

Seit Juli 2014 versucht die EUBEC, die Klimarelevanz und Wirkung der EU-Mischfinanzierungstätigkeiten zu steigern. Zu diesem Zweck wurde eine technische Gruppe für Klimaschutz (Technische Gruppe 7) eingerichtet, die mögliche Verbesserungen erörtert und einen Bericht mit Optionen zur Stärkung des Klimaschutzes im Rahmen der EU-Mischfinanzierungsfazilitäten erarbeitet hat.

Es herrschte allgemeines Einvernehmen darüber, dass die EU-Mischfinanzierungsfazilitäten weiterhin zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen beitragen sollen und dabei auf ihre bewährten Stärken setzen, Synergien mit anderen Instrumenten schaffen, weiter eine entscheidende Rolle bei der Vorbereitung von Projektpipelines und der Einbindung der emissionsarmen und klimaresistenten Entwicklung in diesem Rahmen spielen und mit privaten und öffentlichen Akteuren und multilateralen Klimafonds (z. B. dem Green Climate Fund) zusammenarbeiten sollen, insbesondere zur Mobilisierung privaten Kapitals für Investitionen in den Klimaschutz. Darüber hinaus hat die EUBEC die Kommunikation, Transparenz und Sichtbarkeit von Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen der EU-Mischfinanzierungstätigkeiten weiter verbessert.

Die EUBEC-Gespräche leisteten einen Beitrag zu den Vorbereitungen der EU auf den erfolgreichen Abschluss des Klimaübereinkommens von Paris und zur Teilnahme der EU an der COP21, einschließlich einer gut besuchten Nebenveranstaltung, die sehr gut aufgenommen wurde.

3.2. Privatsektor

Unter Berücksichtigung der EU-Grundsätze und Kriterien für die Unterstützung von Akteuren der Privatwirtschaft, die in der Mitteilung zur Entwicklung des Privatsektors erläutert und durch die Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Dezember 2014 sowie frühere Arbeiten im Rahmen der EUBEC zur weiteren Nutzung spezifischer Finanzierungsinstrumente gestützt werden, hat die Technische Gruppe 6 relevante Erfahrungen ausgewertet und eine Reihe bewährter Praktiken ermittelt, die für Mischfinanzierungstätigkeiten in Erwägung gezogen werden können. Die Gruppe legte der PG im Dezember 2014 Empfehlungen vor, die wie folgt zusammenzufassen sind: 1) Der Erfolg bei der Mobilisierung privater Mittel für Projekte, die durch Mischfinanzierungsmechanismen finanziert werden, wird nach einer gemeinsamen Methodik und mit Hilfe eines spezifischen Indikators für die Hebelwirkung beobachtet; 2) Beiträge privater Interessenträger auf Ebene der Mischfinanzierungsfazilität und zusätzliche Beiträge der Mitgliedstaaten könnten über zweckgebundene Fonds erfolgen, wobei die EU weiterhin in der Lage sein muss, sicherzustellen, dass die geförderten Projekte mit den strategischen Zielen und Prioritäten der EU in Einklang stehen; 3) die Geberunterstützung ist für die EU und FI ein wichtiges Instrument zur Entwicklung der lokalen Märkte, z. B. durch Finanzierungsinstrumente in Landeswährung, zweckgebundene Fonds und Risikoteilung im Portfolio; 4) technische Hilfe für alle Beteiligten ist unerlässlich, um auf lokaler Ebene ein investitionsfreundliches Unternehmensumfeld zu schaffen, das Angebot an bankfähigen Projekten zu verbessern, lokale Dienstleistungen zur Unterstützung von Unternehmen zu entwickeln und die Absorptionsfähigkeit potenzieller Empfänger zu verbessern; 5) es könnten Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit mit ausgewählten sozialen Investoren und NRO geprüft werden, die spezifisches Fachwissen in Bereichen entwickelt haben, in denen FI mit Blick auf die Mischfinanzierungsinstrumente weniger aktiv sind; 6) es ist wichtig, dass ein Rückgriff auf Mischfinanzierungen für Tätigkeiten des privaten Sektors ordnungsgemäß begründet wird und das auf diese Weise angegangene Marktversagen oder die Verteilungsziele klar identifiziert werden und gewährleistet ist, dass der Zuschuss ordnungsgemäß angepasst wird und entsprechend dem tatsächlichen Bedarf strukturiert ist, auch im Hinblick auf nichtfinanzielle Risiken im Zusammenhang mit der Nutzung von spezifischen Finanzierungsinstrumenten bei Mischfinanzierungstätigkeiten unter Beteiligung des privaten Sektors; 7) um zu gewährleisten, dass Projekte unter Beteiligung des privaten Sektors in Bezug auf ihre Entwicklungsergebnisse bewertet werden, und insbesondere im

Hinblick auf das Risiko, dass finanziellen Anreizen mehr Bedeutung zukommt als den Grundsätzen der Entwicklung, müssen belastbare Überwachungssysteme dafür sorgen, dass die Empfänger hohe Verhaltensstandards in Bezug auf umwelt- und sozialpolitische Vorgaben und Praktiken, Corporate Governance, Transparenz und Integrität, einschließlich zur Verhinderung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, einhalten.

Als Folgemaßnahme zu den im Rahmen der TG 6 unternommenen Arbeiten fand am 16. Oktober 2015 eine Fachsitzung statt, in deren Mittelpunkt die wichtigsten Hürden standen, die der Beteiligung institutioneller und anderer privater Anleger an der Finanzierung von Projekten in den Schwellenländern im Wege stehen. Als relevante Aspekte wurden in diesem Zusammenhang die nicht angemessenen Risiko-Rendite-Profile, Ratings, Liquidität, Währung und Geschäftsvolumen genannt. Zu den Lösungsansätzen zählten die Kreditverbriefung, die Beteiligung privater Investoren am Darlehensmarkt, die Beteiligung an Eigenkapitalfonds und eine Geberunterstützung, um die erwarteten Verluste zu verringern und die Attraktivität zu steigern.

Von Seiten der FI wurde betont, dass bei der Gewinnung institutioneller Anleger auf Projektbasis bei einschlägigen Projekten gewisse Erfolge erzielt werden konnten. Auf Portfolioebene war der Erfolg bisher allerdings begrenzt, doch die Bemühungen werden fortgesetzt. Es wurden einige innovative Beispiele für die Gewinnung privater Investoren auf der Grundlage eines gemeinsamen Portfolios erörtert. Mit Blick auf die Zukunft wurden die FI aufgefordert, konkretere Konzepte für weitere Beratungen über eine verstärkte Beteiligung des privaten Sektors und eine potenzielle Mitwirkung der EU vorzulegen.

3.3. Exportkreditagenturen

Im Zusammenhang mit der potenziellen Zusammenarbeit zwischen Finanzinstitutionen und Exportkreditagenturen („ECA“) erörterten die Teilnehmer verschiedene Schwierigkeiten, die mit der Beteiligung von ECA und Geschäftsbanken an Programmen des öffentlichen Sektors, die von der Kommission und den FI finanziert werden, verbunden sein könnten.

Einige FI wiesen auf die Gefahr hin, dass ECA die tatsächlich verfügbare kommerzielle Finanzierung verdrängen und es dadurch zu Marktverzerrungen kommt und falsche Anreize gesetzt werden. Die FI stellten außerdem fest, dass die gemeinsame Nutzung des Status als bevorzogter Gläubiger keine zusätzlichen Vorteile bringen würde, da die ECA in der Regel als Kreditgeber bevorzogene Gläubiger sind. Nach Auffassung der FI ist eine gemeinsame Nutzung des Status als bevorzogter Gläubiger mit Geschäftsbanken keine Option für die FI bei öffentlichen Projekten, bei denen der öffentliche Sektor als Kreditnehmer oder als Garantiegeber fungiert, während dies bei Projekten des privaten Sektors durchaus üblich ist. Wie von den FI, dem Europäischen Bankenverband und der dänischen ECA dargelegt, gibt es bereits Beispiele für eine Zusammenarbeit zwischen FI, Geschäftsbanken und ECA in Entwicklungsländern, etwa die Mischkreditsysteme in Belgien, Dänemark und Österreich sowie die Zusammenarbeit zwischen FI und ECA im Rahmen der Berner Union in verschiedenen Bereichen.

Die Teilnehmer kamen zu dem Schluss, dass die Zusammenarbeit mit ECA und Geschäftsbanken im Rahmen der Mischfinanzierungsfazilitäten bereits eine mögliche Option darstellt und keine weiteren Sitzungen erforderlich sein werden. Die Teilnehmer wurden gebeten, konkrete Vorschläge für Projekte unter Beteiligung von ECA und Geschäftsbanken vorzulegen, für die eine Mischfinanzierung

in Frage kommt.

3.4. Zivilgesellschaft

Die Europäische Kommission hat den Austausch über Mischfinanzierungen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und dem Privatsektor fortgesetzt. Im Laufe des Jahres 2014 fanden vier Sitzungen statt – drei im Zusammenhang mit dem Politischen Forum „Entwicklung“ (PFD) im Rahmen der Sitzungen in Lima (Peru), Bangkok (Thailand) und Brüssel, und im November 2014 wurde ein spezifischer Workshop über die im Rahmen der TG6 geleistete Arbeit abgehalten.

3.5. Künftige Beratungen

Es werden weiterhin Fachsitzungen und Sitzungen der PG im Rahmen der EUBEC zu den wichtigsten EU-politischen Fragen stattfinden, etwa zur Reaktion auf die Migrationskrise, zum Klimawandel und zur Beteiligung des Privatsektors, einschließlich zu den Möglichkeiten für die Nutzung eines Garantiemodells in Drittstaaten. Dabei wird auf den Erfahrungen mit der Investitionsoffensive für Europa aufgebaut, damit die internationalen Finanzinstitutionen spezifische Investitionsengpässe angehen und private Akteure beteiligen können.

4. Schlussfolgerungen

- 1) Die Mischfinanzierungsfazilitäten der EU haben weiterhin einen angemessenen Beitrag zur EU-Außenpolitik geleistet. Die Governance ist nun klar und kohärent.
- 2) Die meisten der Empfehlungen im Bericht des Rechnungshofs in Bezug auf die Wirksamkeit der Mischfinanzierungsfazilitäten wurden bereits berücksichtigt, in erster Linie im Rahmen der EUBEC, und die Kommission wird dem Verfahren und etwaigen Bedenken weiterhin aufmerksame Beachtung schenken.
- 3) Nach wie vor ist die Mischfinanzierung ein relativ neues Instrument. Derzeit wird eine unabhängige externe Bewertung ihrer Wirksamkeit vorgenommen, die sich auf die bisherigen Daten stützt. Auch die Konsultation anderer Interessenträger wie zivilgesellschaftlicher Organisationen wird fortgesetzt.
- 4) Was die Mobilisierung des privaten Sektors angeht, wurden – aufbauend auf den bisherigen Arbeiten der EUBEC – die technischen Beratungen über bestimmte, von den FI vorgelegte Konzepte fortgesetzt, und die FI wurden ersucht, weiterhin konkrete Konzepte zur weiteren Diskussion zu präsentieren.
- 5) Hinsichtlich des Klimaschutzes müssen die regionalen Mischfinanzierungsfazilitäten weiterhin Klimaschutzmaßnahmen in die EU-Mischfinanzierungstätigkeiten integrieren und die Umsetzung des Klimaübereinkommens von Paris unterstützen. Die Beratungen im Rahmen der EUBEC sollten die Umsetzung fördern und ggf. weitere horizontale Orientierung bieten.